

# **STATUTEN**

## **der Genossenschaft Pro Journalismus Uri**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

##### **Name und Sitz**

Unter „Genossenschaft Pro Journalismus Uri“ besteht mit Sitz in Altdorf eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR. Die Dauer der Genossenschaft ist zeitlich nicht beschränkt.

#### **Art. 2**

##### **Zweck**

Der Zweck der Genossenschaft besteht darin, in gemeinsamer Selbsthilfe unabhängige Medien und eigenständiges Medienschaffen mit einem Bezug zum Kanton Uri zu fördern, unter anderem durch die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für die Herausgabe des Urner Wochenblattes.

#### **Art. 3**

##### **Publikationen**

Offizielles Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Urner Wochenblatt und für die vom Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen an Dritte das Amtsblatt des Kantons Uri und das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Die Mitteilungen an die Genossenschafterinnen und Genossenschafter erfolgen schriftlich.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 4**

##### **Erwerb**

Als Genossenschafterinnen und Genossenschafter können jederzeit sowohl natürliche Personen aufgenommen werden, die sich zu dem in Art. 2 umschriebenen

Zweck bekennen, als auch juristische Personen, deren Zweckbestimmung dem in Art. 2 umschriebenen Zweck nicht entgegensteht.

Aufnahmegesuche sind an den Verwaltungsrat zu richten.

## **Art. 5**

Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt;
2. durch Ausschluss, der aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Missachtung des in Art. 2 umschriebenen Zwecks, vom Verwaltungsrat verfügt werden kann; Ausgeschlossene haben das Rekursrecht an die Generalversammlung;
3. durch Tod der Genossenschafterin oder des Genossenschafters.

## **Art. 6**

Rechte der Genossenschafterinnen und Genossenschaftler

Die Rechte der Genossenschafterinnen und Genossenschaftler sind:

1. das Stimmrecht in der Generalversammlung;
2. die Kontrollrechte gemäss Art. 856 und 857 OR;

Diese Rechte fallen mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft dahin. Ausscheidende Genossenschafterinnen und Genossenschaftler können keine Abfindung beanspruchen.

## **Art. 7**

Pflichten der Genossenschafterinnen und Genossenschaftler

Die Genossenschafterinnen und Genossenschaftler haben die Interessen der Genossenschaft zu wahren und einen Anteilschein von Fr. 100.- zu übernehmen. Die Anteilscheine werden auf den Namen ausgestellt. Sie sind unveräusserlich und unübertragbar.

## **Art. 8**

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig deren Vermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafterinnen und Genossenschaftler ist ausgeschlossen.

### III. Organe

#### 1. Generalversammlung

##### **Art. 9**

###### Allgemeines

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafterinnen und Genossenschafter.

Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr, in der Regel in der ersten Jahreshälfte desselben, zusammen. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es der Verwaltungsrat oder wenigstens 1/10 der Genossenschafterinnen und Genossenschafter verlangen.

Die Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vorher anzukündigen.

##### **Art. 10**

###### Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl des Verwaltungsrates sowie des Präsidiums und der Kontrollstelle;
3. Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verwendung allfälliger Einnahmenüberschüsse und die Äufnung des Reservefonds;
4. Entlastung des Verwaltungsrates;
5. Beschlussfassung über die Fusion oder die Auflösung der Genossenschaft.

##### **Art. 11**

###### Stimmrecht

Jede Genossenschafterin und jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung nur eine Stimme.

Keine Genossenschafterin und kein Genossenschafter kann in der Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung mehr als eine Genossenschafterin oder einen Genossenschafter vertreten.

## **Art. 12**

### Abstimmungen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für die Änderung der Statuten und die Fusion oder Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleibt die Vorschrift von Art. 889 OR.

## 2. Verwaltungsrat

### **Art. 13**

#### Allgemeines

Der Verwaltungsrat der Genossenschaft besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern, die auf 2 Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Verwaltungsrates. Sie bzw. er wird im Verhinderungsfalle durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten.

### **Art. 14**

#### Befugnisse

In die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen sämtliche den Genossenschaftszweck berührenden Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem andern Organ vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement und führt ein Register der Genossenschafterinnen und Genossenschafter.

Insbesondere erledigt der Verwaltungsrat folgende Geschäfte:

1. Einberufung der Generalversammlung sowie Begutachtung und Vollzug ihrer Beschlüsse;
2. Vertretung der Genossenschaft nach aussen;
3. Regelung der Unterschriftsberechtigung und Festsetzung der Zeichnungsart.

### 3. Kontrollstelle

#### **Art. 15**

##### Allgemeines

Ist die Genossenschaft verpflichtet, eine ordentliche Revision durchzuführen, wählt die Generalversammlung für jedes Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen bzw. einen zugelassenen Revisionsexperten. Ist die Genossenschaft nicht verpflichtet, eine ordentliche Revision durchzuführen, wählt die Generalversammlung für jedes Jahr einen zugelassenen Revisor, der die Jahresrechnung eingeschränkt prüft.

Ist die Genossenschaft von Gesetzes wegen nur zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet, kann mit Zustimmung sämtlicher Genossenschafter auf eine Revision verzichtet werden, sofern die Genossenschaft nicht über mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt verfügt. Haben die Genossenschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, gilt dieser Verzicht auch für die folgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss sodann eine Revisionsstelle wählen.

Wird eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision verlangt, findet die ordentliche Generalversammlung unter Einhaltung der Vorschriften betreffend die Einberufung nach Vorliegen des Revisionsberichtes statt.

#### **Art. 16**

##### Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach Art. 727 ff. OR. Der Revisionsstelle obliegen namentlich die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung an die Generalversammlung.“

### IV. Auflösung der Genossenschaft

#### **Art. 17**

##### Beschluss

Die Genossenschaft wird, abgesehen von den übrigen gesetzlichen Fällen, nur durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst.

**Art. 18**

## Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung der Genossenschaft ist der Liquidationsüberschuss bei der Urner Kantonalbank zinstragend anzulegen. Entsteht innert 10 Jahren keine neue Körperschaft mit gleichem Zweck, so verfallen die vorhandenen Mittel an eine gemeinnützige, steuerbefreite Institution, die im Kanton Uri tätig ist und durch den letzten Verwaltungsrat bestimmt wird.

## V. Schlussbestimmung

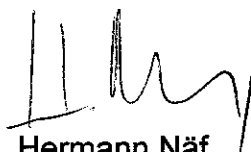
**Art. 19**

## Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 17. Mai 2011 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 8. September 1891, 24. Februar 1910, 25. Juli 1949, 19. April 1977, 5. April 2001, 26. Juni 2006, mit seitherigen Änderungen. Also beschlossen von der Generalversammlung.

Altdorf, 17. Mai 2011

Namens der Genossenschaft  
Pro Journalismus Uri



Hermann Näf  
Präsident des Verwaltungsrats



Renato Zanolari  
Mitglied des Verwaltungsrats